

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Abteilung Verkehrs- und Nachrichtenwesen des Hates des Bezirkes, in dessen Bereich die Fahrschule ihren Sitz hat.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101) in der Fassung der Änderung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 (GBl. I Nr. 64 S. 591).

## §28

### Ausnahmeregelungen

(1) Die Schutz- und Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik sind von den Bestimmungen dieser Anordnung befreit, soweit es die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erfordert. Die Zulassung von Fahrlehrern, die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern und die Ausrüstung der Lehrfahrzeuge wird in diesen Organen im Sinne dieser Anordnung in eigener^uständigkeit geregelt.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei von den Bestimmungen dieser Anordnung abweichende Regelungen treffen.

## §29

### Sperrung öffentlicher Straßen

Die Räte der Bezirke können in ihren Territorien bestimmte, dem öffentlichen Straßenverkehr dienende Straßen und Plätze für Ausbildungsfahrten im Einvernehmen mit der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei sperren.

## §30

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme der im Abs. 2 genannten Bestimmungen am 1. September 1977 in Kraft.

(2) Nachstehende Bestimmungen treten wie folgt in Kraft:

- |                       |    |                |
|-----------------------|----|----------------|
| § 11 Abs. 2           | am | 1. Januar 1979 |
| § 19 Abs. 1 Buchst. b | am | 1. Januar 1979 |
| § 19 Abs. 1 Buchst. c | am | b Januar 1981. |

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 12. Dezember 1967 über die Zulassung von Fahrschulen und Fahrlehrern und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern — Fahrschulordnung (FO) — (GBl. II 1968 Nr. 1 S. 1);
- Anordnung Nr. 2 vom 18. Dezember 1969 über die Zulassung von Fahrschulen und Fahrlehrern und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern — Fahrschulordnung (FO) - (GBl. II Nr. 103 S. 717);
- Ziffer 94 der Anlage 1 zur Verordnung vom 13. Juni 1968 zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Strafinweisen — Anpassungsverordnung — (GBl. II Nr. 62 S. 363);
- Ziffer 11 der Anlage zur Anordnung vom 3. August 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe auf dem Gebiet des Verkehrswesens (GBl. II Nr. 62 S. 545).

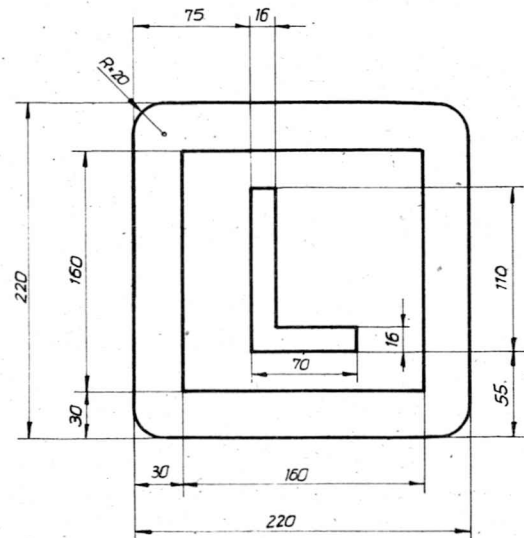
Berlin, den 11. Mai 1977

**Der Minister für Verkehrswesen**

Ar n d t

## Anlage 1

zu vorstehender Anordnung



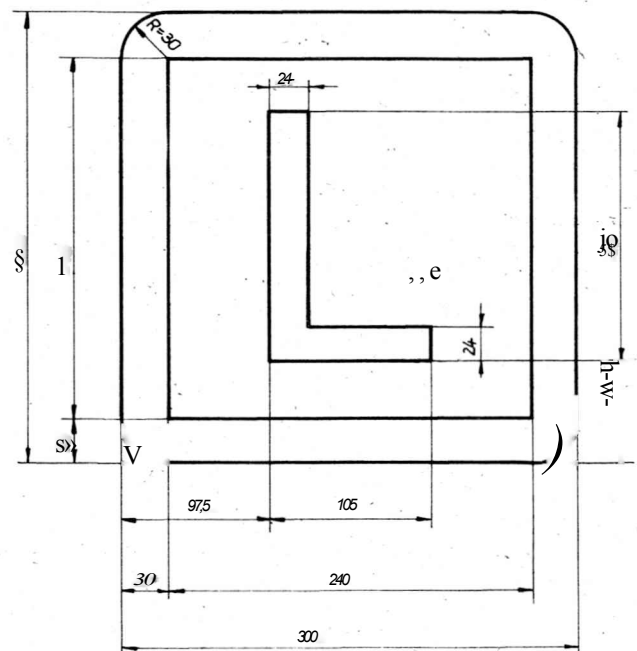
Grundfläche: blau

Buchstabe L: weiß

Umrandung: gelb

## Anlage 2

zu vorstehender Anordnung



Grundfläche: blau

Buchstabe L: weiß

Umrandung: gelb